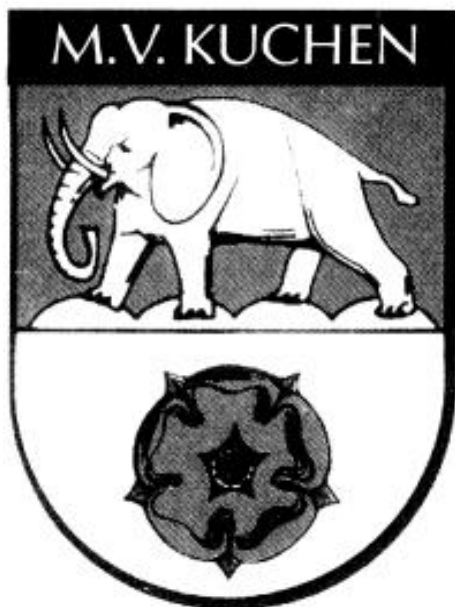


Musikverein Kuchen e. V.

Satzung



Stand:
7. Satzungsänderung
20. März 2015

Musikverein Kuchen e.V.
gegründet am 18. Oktober 1967

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Kuchen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kuchen, Kreis Göppingen.
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere in der Gemeinde Kuchen. Der Verein macht es sich ferner zur Aufgabe, das Interesse der Jugend an der Volksmusik zu wecken und sie an den Instrumenten eines Blasorchesters auszubilden.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - 2.1 regelmäßige Übungsstunden und -abende,
 - 2.2 Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - 2.3 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - 2.4 Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

1. Aktive Mitglieder.

Aktives Mitglied ist, wer

- 1.1 ein Instrument in einem Blasorchester spielen kann, als Jugendlicher die Aufnahmeprüfung für die aktive oder Jugendkapelle bestanden hat oder durch Vorstandsbeschluss in die aktive oder Jugendkapelle berufen wurde. Außerdem hat das aktive Mitglied an den Übungsstunden und Auftritten regelmäßig teilzunehmen.
- 1.2 Aktive Mitglieder sind außerdem die Mitglieder des Vorstands.
- 1.3 Aktive Mitglieder entrichten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr den Vereinsbeitrag in gleicher Höhe, wie die fördernden Mitglieder. Ausgenommen sind Schüler, die noch kein eigenes Einkommen haben.
- 1.4 Wer aus der aktiven Kapelle oder dem Vorstand ausscheidet, wird förderndes Mitglied, wenn er nichts Gegenteiliges erklärt.

2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstands an Personen verliehen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Ehrenvorsitzender.

Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstands ein Vereinsvorsitzender mit Zustimmung der Hauptversammlung berufen werden, wenn er sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit um den Musikverein und um die Volksmusik in herausragender Weise verdient gemacht hat. Die Rechte der Ehrenmitglieder gelten sinngemäß. Außerdem ist er berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane (§ 5) mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Jugendliche in Ausbildung.

Jugendliche in Ausbildung sind nach den Bestimmungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg aktive Mitglieder. Sie sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

6.1 Tod, Austritt oder Ausschluss.

6.2 Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahreschluss zu erklären.

6.3 Der Ausschluss kann durch den Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr nicht bezahlt wurden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Vereinsausschuss angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 4 Pflichten und Rechte

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Musikvereins zu fördern, für dessen Interessen einzutreten und den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben soweit als irgend möglich zu unterstützen.

2. Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie können die Veranstaltungen des Vereins Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen besuchen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Hauptversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 der Vereinsausschuss
 - 1.4 der Musikerausschuss
2. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher zur öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins eine solche schriftlich beantragen. Der Antrag und die Einberufung der Versammlung muss unter Bekanntgabe der Gründe erfolgen. Im Übrigen gilt über die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung das gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.

4. Abstimmungen über die Tagesordnungspunkte sollen offen erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies verlangt.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - 5.1 die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - 5.2 die Entlastung des Vorstands,
 - 5.3 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags oder einer Aufnahmegebühr,
 - 5.4 die Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der beiden Kassenprüfer,
 - 5.5 die Änderung der Satzung,
 - 5.6 die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - 5.7 die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / den
 - 1.1 Vorsitzende(n)
 - 1.2 stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - 1.3 Kassenverwalter/in
 - 1.4 Schriftführer/in
 - 1.5 Jugendvorsitzende(r)
 - 1.6 Dirigenten
 - 1.7 Musikervorsitzende(r)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende hat die Aufgabe den Verein zu führen.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
5. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - 5.1 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstands und des Vereinsausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - 5.2 Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
 - 5.3 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenverwalter. Er ist berechtigt
 - 5.3.1 Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - 5.3.2 Zahlungen für den Verein zu leisten,
 - 5.3.3 alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- 5.4 Der Kassenverwalter fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen unangemeldet vorzunehmen. Sie werden auf 3 Jahre gewählt.
- 5.5 Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstands und des Vereinsausschusses Niederschriften an. Diese Niederschriften sind in den darauf folgenden Sitzungen vorzutragen.
- 5.6 Der Jugendvorsitzende leitet die Jugendarbeit des Vereins. Bei den Vorstandssitzungen erstattet er regelmäßig Bericht über den Stand der Jugendarbeit.
- 5.7 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses eine Geschäfts- und Ehrenordnung beschließen.

§ 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem / der

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1.1 Vorstand (siehe §7) | 1.5 <i>Mediengestalter(in)</i> |
| 1.2 stv. Kassenverwalter(in) | 1.6 Wirtschaftsführer(in) |
| 1.3 Notenverwalter(in) | 1.7 fördernden Mitglieder |
| 1.4 <i>Pressewart</i> | als Beisitzer(innen) |

Personalunion ist zulässig

Der Vorstand kann nach Bedarf für besondere Aufgaben weitere Mitglieder berufen.

2. Der Vereinsausschuss wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
3. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten
4. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses verlangt.

5. Der Vereinsausschuss kann jedes seiner Mitglieder nach deren Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn einer oder beide nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung ausgeschieden sind.

§ 9 Musikerausschuss

1. Die Mitglieder des Musikerausschusses werden von dessen Vorsitzendem vorgeschlagen und von den Orchestermitgliedern bestätigt.
2. Die Sitzungen des Musikerausschusses werden von dessen Vorsitzendem einberufen und geleitet. Über sie ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Der Musikerausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die das Orchester und die Jugendkapelle betreffen. Kostenwirksame Beschlüsse müssen dem Vorstand vorgelegt werden, der abschließend entscheidet.
4. Der Vorsitzende des Musikerausschusses kann nach Bedarf für besondere Aufgaben weitere Mitglieder mit beratender Stimme einladen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. *Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienste des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.*
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Kuchen mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein gemeinnütziger Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird. Das Vermögen ist dann diesem Verein zu übergeben; dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird innerhalb von fünf Jahren kein gemeinnütziger Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Kuchen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Kuchen zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Anmerkung:

Die 1. Neufassung der Vereinssatzung wurde in der HV am 26.02.1988 beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 12.03.1993 beschlossen.

Die 2. Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 21.03.1997 beschlossen.

Die 3. Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 05.03.2004 beschlossen.

Die 4. Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 08.04.2011 beschlossen.

Die 5. Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung am 09.03.2012 beschlossen.

Die 6. Satzungsänderung wurde in der HV am 21.03.2014 beschlossen.

Die 7. Satzungsänderung wurde in der HV am 20.03.2015 beschlossen.